

Bundessteuerberaterkammer

Handlungsbedarf für alle Kammern: Umsatzbesteuerung der jPöR ändert sich zum 1. Januar 2017

Carsten Fischer



Der Gesetzgeber hat im Rahmen des Steueränderungsgesetzes 2015 durch die Einführung eines neuen § 2b UStG die Umsatzbesteuerung der juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) neu geregelt. Diese Neuregelung greift zum 1. Januar 2017. Von den Rechtsänderungen sind alle Kammern der Freien Berufe als juristische Personen des öffentlichen Rechts direkt betroffen.

Handlungsbedarf prüfen

Bislang unterlagen viele Tätigkeiten der Kammern der Freien Berufe nicht der Umsatzsteuer. Das gilt für viele Bereiche weiterhin. Andere Tätigkeiten werden künftig umsatzsteuerpflichtig. Um das alte Recht (§ 2 Abs. 3 UStG) noch für einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2020 weiter anwenden zu können (§ 27 Abs. 22 Satz 3 UStG), haben alle jPöR bis zum 31. Dezember 2016 die Möglichkeit, einmalig eine schriftliche Optionserklärung bei ihrem zuständigen Finanzamt einzureichen. Es handelt sich um eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist. Daher weist die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) auf den dringenden Handlungsbedarf für alle Kammern hin, die sich über dieses Thema bisher noch keine Gedanken gemacht haben.

Wird keine Erklärung abgegeben, hat die jPöR ab dem 1. Januar 2017 neues Recht anzuwenden. Details zur Optionserklärung sind im Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 19. April 2016 enthalten. Um festzustellen, ob die Anwendung des alten oder des neuen Rechts für die einzelne Kammer günstiger ist, muss eine Bestandsaufnahme und Bewertung aller Tätigkeiten erfolgen. Hierzu weist die BStBK auf Folgendes hin:

Altregelung

Unter Anwendung der Altregelung kommt es für die Umsatzbesteuerung stets darauf an, ob die Kammer einen Betrieb gewerblicher Art (BgA) unterhält. jPöR sind nach § 2 Abs. 3 UStG nur im Rahmen ihrer BgA und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig. Ob ein BgA vorliegt, ist insbesondere nach körperschaftsteuerlichen Grundsätzen zu beurteilen und liegt insbesondere dann vor, wenn jPöR aus gleichartigen Tätigkeiten einen Jahresumsatz von mehr als 30.678 Euro erzielen. Beistandsleistungen (Leistungen zwischen jPöR) und die Vermögensverwaltung sind nach Auffassung der Finanzverwaltung keine Tätigkeiten im Rahmen eines BgA und somit nicht steuerbar. Soweit Tätigkeiten im Rahmen eines BgA ausgeübt werden, liegen grundsätzlich umsatzsteuerbare Leistungen vor. In einem zweiten Schritt ist dann zu bestimmen, ob eine Steuerbefreiung vorliegt.

Neuregelung

Nach Umsetzung der Neuregelung unterliegen jPöR grundsätzlich der Umsatzsteuer, da sie Unternehmer im Sinne von § 2 UStG sind. Immer

dann, wenn jPöR Leistungen auf privatrechtlicher Grundlage erbringen, sind sie Unternehmer und erbringen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG umsatzsteuerbare Leistungen. In diesen Fällen ist § 2b UStG nicht einschlägig. Nur wenn die jPöR Tätigkeiten ausübt, die ihr im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, unterliegt sie unter den Voraussetzungen von § 2b UStG nicht der Umsatzsteuer. Für die Abgrenzung von öffentlich-rechtlichem und privatrechtlichem Vertrag kommt es auf dessen Gegenstand und Zweck an. Tätigkeiten, die einer jPöR im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, sind Tätigkeiten, bei denen die jPöR im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung tätig wird (zum Beispiel aufgrund eines Gesetzes oder durch Verwaltungsakt), oder auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Satzung oder auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages. Führt die Nichtbesteuerung dieser Leistungen jedoch zu größeren Wettbewerbsverzerrungen, ist abweichend vom allgemeinen Grundsatz eine Unternehmereigenschaft gegeben. Was unter größeren Wettbewerbsverzerrungen zu verstehen ist, regelt § 2b Abs. 2 UStG.

Bedeutung für die Kammern der Freien Berufe

Mit der Neuregelung wird die umsatzsteuerliche Beurteilung vollständig von der körperschaftsteuerlichen Beurteilung entkoppelt. Es gibt nun eigene Kriterien für die Beurteilung, ob eine Leistung der Umsatzsteuer unterliegt oder nicht. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie. Insofern kann es zu grundlegend anderen Ergebnissen als bei der Körperschaftsteuer kommen. Die Tätigkeiten der Kammern sind grundsätzlich Ausübung hoheitlicher Gewalt. Regelmäßig werden die Kammern im Rahmen einer schlichten Hoheitsverwaltung vorgehen.

Daneben ist aber auch ein Tätigwerden auf privatrechtlicher Grundlage möglich, beispielsweise wenn sie Kongresse und Vorträge veranstalten, bei denen privatrechtliche Entgelte gefordert werden. Auch die Vermietung von Objekten, Serviceleistungen an Mitglieder, Personalgestellungen und Erstellung von Gutachten sind Leistungen, die vor diesem Hintergrund gründlich überprüft werden sollten. Sofern Leistungen zwischen Kammern oder Leistungen zwischen Kammern und Verbänden vorliegen, empfiehlt die BStBK auch hier die umsatzsteuerlichen Auswirkungen zu ermitteln.

Hinweis der BStBK

Die Neuregelung wird ab 1. Januar 2017 angewendet. Es besteht daher dringender Handlungsbedarf für alle Kammern, die sich über dieses Thema bisher noch keine Gedanken gemacht haben. Es besteht nur noch bis Ende 2016 die Möglichkeit, die Anwendung dieser Änderung um bis zu vier Jahre aufzuschieben. Andernfalls greift die Neuregelung.

StB/Dipl.-Kfm. Carsten Fischer ist Präsidialmitglied der Bundessteuerberaterkammer und Präsident der Steuerberaterkammer Niedersachsen.